**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. September 2019

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Schule und Bildung
des Landtags NRW
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2418

A15

Aktenzeichen:
324-6.08.06.11.01 - 124135
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:
Norbert Neske-Rixius
Telefon 0211 5867-3254
Telefax 0211 5867-493254
norbert.neske-rixius@msb.nrw.de

Bericht zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bildungs- und Teilhabepaket
Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 11.09.2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Umsetzung der neuen Regelung BuT" für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bildungs- und Teilhabepaket

Mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz, StaFamG, BGBl 2019 Teil I Nr. 16 vom 3. Mai 2019, S. 530 ff.) traten Änderungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe zum 01.08.2019 in Kraft. Maßgeblich für die Information der Leistungsberechtigten (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) und ihrer Sorgeberechtigten gemäß SGB II, BKGG (Kinderzuschlag, Wohngeld), SGB XII (Sozialgeld) und AsylbLG sind die Informations-Dienstleistungen der „Leistungsträger und ihrer einzelnen Ämter", wie in der Arbeitshilfe zum Bildungs- und Teilhabepaket des MAGS dargelegt wird (vgl. Fassung v. 2018, S.5).

Information durch die Behörden vor Ort: Die Leistungsträger und ihre Ämter auf kommunaler Ebene sind gemäß dem Hinwirkungsgebot (§ 4 SGB II) gehalten, „dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2und 4 SGB II). Insoweit ist auch der vom MAGS herausgegebene Flyer in mehreren Sprachen zu nutzen, der in einer überarbeiteten Neuauflage vorliegt und bei Bedarf an die entsprechenden Stellen versandt wird."[1]

Zur Information durch das MSB, das MAGS und das MKFFI:

Das MSB informiert über das Bildungsportal[2] und verweist hierbei auf das Internetangebot des MAGS. Beide Angebote befinden sich derzeit in der Überarbeitung.

Das MAGS gibt – unter Mitwirkung von MKFFI, MSB und Vertreterinnen und Vertretern kommunaler Träger – eine (regelmäßig aktualisierte) Arbeitshilfe für die kommunalen Träger heraus und informiert über sein Internetportal zum Bildungs- und Teilhabepaket[3]. Diese wird gegenwärtig ebenfalls aktualisiert.

Das MKFFI informiert über sein Internetportal[4] zum Bildungs- und Teilhabepaket. Das Angebot befindet sich derzeit in Überarbeitung.

---

[1] zitiert aus: MAGS (Hrsg.): Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket, 2018, 6. Aufl., S. 5

[2] https://www.schulministerium.nrw.de/docs/FamilieBildung/Bildungs-und-Teilhabepaket/index.html

[3] https://www.mags.nrw/grundsicherung-bildungs-teilhabepaket

[4] https://www.mkffi.nrw/das-bildungs-und-teilhabepaket

Des Weiteren finanziert das MAGS Beraterinnen und Berater auf kommunaler Ebene mit Hilfe des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen in Nordrhein-Westfalen", die Kinder, Jugendliche und ihre Eltern entsprechend vor Ort informieren und unterstützen.

Eine gesonderte Information über die laufende Rechtsprechung, etwa des Bundessozialgerichts, findet seitens des MSB nicht statt, da das MSB in aller Regel in diesem Verfahren keine Partei ist.

Die folgenden Hinweise sind dem Internetangebot des BMAS entnommen und dienen hier der allgemeinen Information.[5]

Leistungsberechtigte und Leistungen

„Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld), Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können (Fälle der sogenannten Bedarfsauslösung).

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erbracht." [6]

Zu den Leistungsarten im Bildungs- und Teilhabepaket werden die im Internetportal des BMAS gefundenen Ausführungen wie folgt zitiert:

Ausflüge:

Bei ein- und mehrtägigen Ausflügen von Schulen, Kitas und Kindertagespflege werden die Kosten übernommen (z.B. für Klassenfahrten); mit Möglichkeit der Sammelabrechnung über Schulen bei eintägigen Ausflügen

---

[5] https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html

[6] https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html, abgerufen am 30.8.2019

Persönlicher Schulbedarf:

...Es wird ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 150 Euro (statt bisher 100 Euro) pro Schuljahr anerkannt, und zwar 100 Euro für das erste Schulhalbjahr - statt bisher 70 Euro - und 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr - statt bisher 30 Euro. Außerdem wird der persönliche Schulbedarf ab 2021 jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.

Schülerbeförderung:

...Fallen Aufwendungen für Fahrten an, die gesetzlich als "Schülerbeförderung" definiert sind, und werden diese Aufwendungen nicht anderweitig abgedeckt, werden sie übernommen - auch dann, wenn die Schülerfahrkarte zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigt; der bisher in diesen Fällen zu zahlende Eigenanteil entfällt. Zudem gilt als "nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs" nun auch eine Schule mit besonderem Profil (z.B. mit sportlichem oder sprachlichem Profil oder Ganztagsschulen).

Lernförderung:

...Bedürftige Schülerinnen und Schüler können, unabhängig einer Versetzungsgefährdung, unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen sind im jeden Einzelfall zu berücksichtigen.

Aufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege:

Ab 01. August 2019: Kostenfreies gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege. Ohne zusätzliche Kosten für die Eltern ist das Mittagessen für jedes hilfebedürftige Kind gesichert. Eine kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist an Schultagen auch in enger Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung möglich (Hortkinder/Kooperationsvertrag).

Soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen:

...Der bisherige Betrag von 10 Euro monatlich wird auf 15 Euro erhöht. Die Leistung wird nun pauschaliert erbracht. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten (zum Beispiel Mitgliedschaft im Sportverein oder Unterricht in einer Musikschule) ergibt.

Verwaltungsvereinfachung (z.B. im zweiten Sozialgesetzbuch): Wegfall von Anträgen, Erbringung auch durch Geldleistungen und Sammelauszahlung an Schulen:

...In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im Wesentlichen auf eine gesonderte Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen

verzichtet. Lediglich für die Lernförderung ist weiterhin ein gesonderter Antrag notwendig. Alle anderen Leistungen des Bildungspakets gelten durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II als gleichzeitig (stillschweigend) mitbeantragt.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Leistung auch rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung erbracht werden kann, selbst wenn der Bedarf erst später im Laufe des Bewilligungszeitraums konkretisiert wird. Durch die Streichung der gesonderten Anträge wird eine wesentliche Vereinfachung bei der Umsetzung des Bildungspakets erreicht. Gleichzeitig wird es den zuständigen kommunalen Trägern ermöglicht, alle Leistungen des Bildungspakets auch durch Geldleistungen zu erbringen und gegebenenfalls ab Stellung des Haupt- oder Weiterbewilligungsantrages, bereits verauslagte Beträge zu übernehmen.

Die Leistungserbringung wird durch die zusätzliche Möglichkeit, die finanzielle Förderung von eintägigen Klassenausflügen durch die Schulen koordinieren zu lassen, d.h. Abrechnungen zu bündeln, sinnvoll ergänzt. Damit wird zugleich Sorge dafür getragen, dass eine Diskriminierung von Kindern im Leistungsbezug unterbleibt.

In Betracht kommt weiterhin, die Leistung durch einen Gutschein für die Leistungsberechtigten oder eine Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, zum Beispiel den Mitgliedsbeitrag für den Verein direkt an diesen zu überweisen.

Berechtigte Selbsthilfe:
Die sog. berechtigte Selbsthilfe ist weiterhin gültig, wenn Leistungen als Sach- oder Dienstleistungen (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) erbracht werden: Ausnahmsweise ist die nachträgliche Erstattung von Geldern, die das Kind bzw. seine Eltern schon verauslagt haben, dann möglich, wenn die Sach- oder Dienstleistungen unverschuldet nicht rechtzeitig beantragt oder erbracht werden konnten (z. B. bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen).“

(soweit der Auszug aus den Hinweisen des BMAS im Internet[7])

[7] abgerufen am 30.8.2019